



**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen  
der im Studienjahr 2026/2027  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger  
sowie im höheren Fachsemester  
aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber  
(Zulassungszahlsatzung 2026/2027)  
vom 23. Juni 2026**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-36.pdf>)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch § 28 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende

## Satzung

### § 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2026/2027 und zum Sommersemester 2027 als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang Bachelor/B, Lehramt/LA, Master/M, Hauptfach/HF, Nebenfach/NF	WS – Fachsemester											
	SS											
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Psychologie - B (Vollzeit)	88	0	87	0	85	0						
	0	87	0	86	0	84						
Psychologie - B (Teilzeit)	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0
	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2
Psychologie und Psychotherapie – M (Vollzeit)	43	0	40	0								
	0	42	0	39								
Psychologie und Psychotherapie – M (Teilzeit)	2	0	2	0	2	0	2	0				
	0	2	0	2	0	2	0	2				
Psychologie - LA GS	11	0	10	0	9	0						
	0	10	0	9	0	8						
Psychologie - LA MS	2	0	2	0	2	0						
	0	2	0	2	0	1						
Psychologie - LA RS	3	0	3	0	2	0						
	0	3	0	2	0	2						
Psychologie - LA GY	7	0	6	0	4	0	4	0				
	0	6	0	5	0	4	0	3				
Psychologie - LA BS	2	0	2	0	1	0	1	0				
	0	2	0	1	0	1	0	1				
Beratungslehrkraft - LA vt/nvt	20	0	16	0								
	0	18	0	15								
		Kein Studienangebot vorhanden										

Legende:

LA GS: Lehramt an Grundschulen  
LA MS: Lehramt an Mittelschulen  
LA RS: Lehramt an Realschulen  
LA GY: Lehramt an Gymnasien  
LA BS: Lehramt an beruflichen Schulen  
LA vt/nvt: Lehramt vertieft bzw. nicht vertieft

## § 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

## § 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

## § 4

<sup>1</sup>Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

## § 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerberinnen oder -bewerber bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

## § 6

Im Wintersemester 2026/2027 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen oder Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 im Sommersemester 2027 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

## § 7

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30. September 2027 außer Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. März 2026 gemäß Art. 31 Abs. 13 BayHIG sowie aufgrund der Genehmigung des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. Juni 2026 gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch § 28 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist.**

**Bamberg, 23. Juni 2026**

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach**  
Präsident

Die Satzung wurde am 23. Juni 2026 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juni 2026.